

Beitragsordnung des Heimatvereins Petzow e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16.12.2002

in der Fassung vom 27.3.2006, beschlossen von der Mitgliederversammlung

In der Satzung des Heimatvereins Petzow heisst es:

....

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Sie kann als ordentliches Mitglied, förderndes Mitglied oder als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

...

(3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die nach der Beitragsordnung zu entrichten sind.

Hierzu ergeht folgende Regelung:

Es wird ein Jahresbeitrag festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres mittels Banküberweisung oder Einzugsverfahren auf **Konto-IBAN: DE07 1203 0000 0000 4519 30** bei der Deutschen Kreditbank Potsdam zu entrichten. Wenn ein Mitglied im Verlaufe des Jahres aus dem Verein ausscheidet, besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung eines Teiles des bereits eingezahlten Beitrages.

Auf dieser Grundlage werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt festgelegt:

1. Ordentliche Mitglieder

1.1. natürliche Personen: Jahresbeitrag 18 €

1.1.1. Familien*): Jahresbeitrag 24 €

1.1.2. ermäßigt**): Jahresbeitrag 12 €

1.2. juristische Personen Jahresbeitrag 36 €

2. Fördernde Mitglieder

2.1. natürliche Personen: Jahresbeitrag 100 €

2.1.1. ermäßigt**): Jahresbeitrag 50 €

1.2. juristische Personen Jahresbeitrag 200 €

3. Ehrenmitglieder kein Jahresbeitrag

*) Wenn zugleich Ehepartner/Lebensgefährte(in) dem Verein beitreten. Dazu können bis zu drei Kindern aus dem eigenen Haushalt kommen, die unter 14 Jahren alt sind. Für Alleinerziehende gilt diese Regel gleichermaßen auf der Basis der unter 1.1. aufgeführten Beitragshöhe.

**) Als ermäßigt gelten:

a) Alters- und Invalidenrentner,

b) Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Studenten, Schüler, Auszubildende, Wehrdienst- und Wehrrersatzdienstleistende.

Eine Veränderung der sozialen Situation, die eine andere Beitragsregelung vorsieht, ist dem Verein anzuzeigen. Über Sonderfälle beschließt der Vorstand.